

gen Anerkennung und der am 13. September 1993 in Washington erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzserklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation³⁵ sowie von den darauffolgenden Entwicklungen vor Ort,

in Bekräftigung des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung;

2. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß das palästinensische Volk im Rahmen des derzeitigen Friedensprozesses sein Recht auf Selbstbestimmung bald ausüben kann;

3. *fordert* alle Staaten, Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk in seinem Streben nach Selbstbestimmung auch weiterhin zu unterstützen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/150. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/92 vom 20. Dezember 1993,

in Bekräftigung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, der politischen Unabhängigkeit und der territorialen Unversehrtheit der Staaten und der Selbstbestimmung der Völker,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zur strengen Achtung des Grundsatzes der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, wie er in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen³⁶ weiter ausgeführt wird,

in der Erkenntnis, daß Söldner für Aktivitäten eingesetzt werden, die gegen diese Grundsätze verstoßen,

besorgt über die Bedrohung, die die Tätigkeit von Söldnern für alle Staaten, insbesondere für die afrikanischen Staaten und andere Entwicklungsländer, darstellt,

höchst beunruhigt darüber, daß Söldner nach wie vor internationalen kriminellen Aktivitäten nachgehen und dabei mit Drogenhändlern gemeinsame Sache machen,

unter Hinweis auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilt hat, die die An-

werbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise und den Einsatz von Söldnern zulassen oder dulden, mit dem Ziel, die Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, zu stürzen oder gegen nationale Befreiungsbewegungen zu kämpfen, sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit,

tief besorgt über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die kurz- und langfristigen negativen Auswirkungen auf die Volkswirtschaften der betroffenen Länder infolge von Söldnerangriffen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten zur Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Söldneraktivitäten auszubauen und aufrechtzuerhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für den Einsatz von Söldnern³⁷ und insbesondere von der darin geäußerten Besorgnis, daß mit dem Söldnertum verbundene Aktivitäten trotz der Resolution 48/92 weiter andauern;

2. *erklärt erneut*, daß der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung und Ausbildung allen Staaten ernste Sorge bereiten und die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verletzen;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Schritte einzuleiten und gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und durch Gesetzgebungsmaßnahmen sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet und andere unter ihrer Kontrolle befindliche Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern oder für die Planung von Tätigkeiten verwendet werden, die auf die Destabilisierung oder den Sturz der Regierung eines Staates, die Bedrohung der territorialen Unversehrtheit souveräner Staaten oder auf die Bekämpfung nationaler Befreiungsbewegungen gerichtet sind, die gegen Kolonialherrschaft und fremde Intervention oder Besetzung kämpfen;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, die baldige Unterzeichnung oder Ratifikation der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern³⁸ zu erwägen;

5. *richtet die dringende Aufforderung* an alle Staaten, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Auftrages zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* das Sekretariats-Zentrum für Menschenrechte *erneut*, sich vorrangig stärker um die Bekanntmachung der nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten zu bemühen, denjenigen Staaten, die unter den Auswirkungen solcher Aktivitäten leiden, beratende Dienste zu leisten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Veranstaltung von Arbeitstreffen zu erwägen, mit dem Ziel, die politischen und rechtlichen Aspekte der in dem Bericht des Sonderbericht-

³⁵ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for July, August and September 1993*, Dokument S/26560.

³⁶ Resolution 2625 (XXV), Anlage.

³⁷ A/49/362, Anhang.

³⁸ Resolution 44/34, Anlage.

erstatters enthaltenen Empfehlungen zu analysieren und zu prüfen;

7. *ersucht* den Sonderberichterstatler, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen zu den im Zusammenhang mit dem Einsatz von Söldnern festgestellten neuen Elementen vorzulegen.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/151. Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung von der Wichtigkeit der Verwirklichung der in ihrer Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

in Bekräftigung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sich an die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker zu halten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden⁵,

in Bekräftigung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Komoren,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch die unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker vollinhaltlich und gewissenhaft durchzuführen;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit der universalen Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, nationale Souveränität und territoriale Unversehrtheit sowie der raschen Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als Voraussetzung für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller Menschenrechte;

3. *fordert* diejenigen Regierungen, die das Recht aller noch unter Kolonialherrschaft, fremder Unterjochung und ausländischer Besetzung stehenden Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit nicht anerkennen, *auf*, dieses Recht nunmehr anzuerkennen;

4. *unterstützt* den Generalsekretär *voll und ganz* in seinen Bemühungen, den Plan zur Regelung der Westsaharafrage durch die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats umzusetzen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Kontakten, welche die Regierung der Komoren und die Regierung Frankreichs in dem Bemühen um eine gerechte Lösung des Problems der In-

tegration der Komoreninsel Mayotte in die Komoren im Einklang mit den Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen zu dieser Frage aufgenommen haben;

6. *verurteilt nachdrücklich* die fortgesetzte Verletzung der Menschenrechte der noch unter Kolonialherrschaft und fremdem Joch lebenden Völker;

7. *fordert* eine erhebliche Steigerung aller Formen von Hilfe, welche die Staaten, die Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung gewähren;

8. *verlangt* die sofortige und bedingungslose Freilassung aller Personen, die aufgrund ihres Kampfes um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit in Haft oder Strafgefängenschaft gehalten werden und die keine Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben, verlangt die volle Achtung ihrer grundlegenden Individualrechte und die Einhaltung von Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen werden darf;

9. *dankt* für die materielle und sonstige Hilfe, welche die unter Kolonialherrschaft stehenden Völker von Regierungen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zwischenstaatlichen Organisationen auch weiterhin erhalten, und fordert eine erhebliche Erhöhung dieser Hilfe;

10. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die vollständige Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sicherzustellen, und ihre Bemühungen zur Unterstützung der unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker in ihrem gerechten Kampf um Selbstbestimmung und Unabhängigkeit zu verstärken;

11. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Selbstbestimmungsrecht der Völker" zu behandeln.

94. Plenarsitzung
23. Dezember 1994

49/152. Internationales Jahr der Jugend

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/103 vom 14. Dezember 1990 und 47/85 vom 16. Dezember 1992 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen,

im Hinblick darauf, daß es 1995 fünfzig Jahre her sein wird, seit die Charta der Vereinten Nationen verabschiedet wurde, und fünfzig Jahre seit der Gründung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie zehn Jahre seit der Veranstaltung des Internationalen Jahres der Jugend und daß 1995 der Weltgipfel für soziale Entwicklung und die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden abgehalten werden,